

B - / C -TRAINER - KURZ - AUSBILDUNG 2018/2019 für NATIONALSPIELER / BUNDESLIGASPIELER MÄNNER / FRAUEN

Der Deutsche Handballbund bietet in der Saison 2018/19 eine zeitlich komprimierte B-/C-LIZENZ-KURZ-AUSBILDUNG für langjährige Bundesligaspieler/Spielerinnen bzw. verdienter Nationalspieler/Spielerinnen an, die sich für Traineraufgaben qualifizieren wollen. Die Maßnahme wendet sich ausdrücklich an Leistungssportler, die kontinuierlich – und in Summe über mehrere Jahre – in Mannschaften der 1./2. Bundesliga gespielt und/oder sich in ihrer aktiven Laufbahn besondere Verdienste um den Deutschen Handball erworben haben. Die Entscheidung über die Zulassung zu dieser Lehrgangsmaßnahme trifft der DHB-Lehrstab unter Vorsitz des Bundeslehrwartes.

Die Ausbildung gliedert sich in:

- a) insgesamt zwei Ausbildungslehrgänge
- b) die B-Lizenz-Prüfung (im Anschluss an den 2. Ausbildungslehrgang)

1. AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSTEILE

1.1. 1. TEILLEHRGANG

Themen:

- Leistungsstruktur
- Systematik der Sportart
- Deutsche Spielauffassung
- DHB-Rahmentrainingskonzeption
- Technik und Taktik
- Trainingslehre, Training, Trainingsplanung
- Kraft / Beweglichkeit / Koordination / Motorik / Ausdauer / Schnelligkeit
- Lehrversuche und Lehrproben

Zeitraum: Montag, 04. Juni, bis Samstag, 09. Juni 2018,

Ort: Sportschule Hennef, Sövenner Straße 60, 53773 Hennef

1.2. 2. TEILLEHRGANG

Themen:

- Zusammenhang von Wettkampf, Training und Leistung
- Jahresplanung / Periodisierung
- Methodik des Konditions-, Technik- und Taktiktrainings
- Praktische Umsetzung konditioneller, technischer und taktischer Trainingsschwerpunkte
- Coaching / Mannschaftsführung
- Leistungsdiagnostik
- Lehrversuche und Lehrproben

Zeitraum: Januar 2019,

Ort: Leipzig

1.3. PRÜFUNG

Die Prüfung erfolgt nach Abschluss beider Ausbildungsteile. Die Prüfung wird zentral am abschließenden Wochenende durchgeführt.

Zeitraum: Januar 2019

Ort: Leipzig

Es wird vorausgesetzt, dass sich die Bewerber(innen) **bereits im Vorfeld** mit den Inhalten der C- und B-Trainer-Ausbildung im DHB im Eigenstudium vertraut machen.

2. ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

- a. mehrjährige Erfahrungen in den deutschen Nationalmannschaften und/oder mehrere Jahre Stammspieler/-spielerin in Mannschaften der 1./2. Bundesliga
- b. **ausreichende deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift!**
- c. Mitglied in einem Verein des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)
- d. Fristgerechte Anmeldung (Datum des Poststempels entscheidet)

3. MELDETERMIN

Die Meldungen haben bis spätestens zum **05. Februar 2018** in der Geschäftsstelle des DEUTSCHEN HANDBALLBUNDES vorzuliegen.

4. MELDEVERFAHREN

Die Bewerber senden ihre Meldung auf dem vorgeschriebenen Formular (bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handballbundes, Strobelallee 56, 44139 Dortmund, auf der Internetseite des DHB oder per Email erhältlich) direkt an die DHB-Geschäftsstelle.

Über die Zulassung zum B-/C-Trainer-Kurz-Ausbildungslehrgang entscheidet der DHB-Lehrstab auf Empfehlung des Bundeslehrwartes. Eine entsprechende Mitteilung ergeht an die Bewerber bis zum 28.02.2018

Die Einladungen zu den jeweiligen Ausbildungsabschnitten werden den Teilnehmern direkt zugestellt.

5. KOSTENREGELUNG

Die Lehrgangsgebühr für sämtliche Ausbildungsteile der Ausbildung inkl. Prüfung beträgt **€ 3.200,00**. Darin enthalten sind Kosten für Unterkunft (Unterbringung in Doppelzimmern) und Verpflegung (ohne Getränke) sowie die Ausstellung der Lizenz.

Die Gebühren sind in zwei Raten nach Rechnungsstellung unter dem Stichwort: B-/C-Trainer-Kurz-Ausbildung zu überweisen:

- | | |
|----------------------------|---------------------|
| 1. Rate bis zum 01.06.2018 | = 1.600,00 € |
| 2. Rate bis zum 14.01.2019 | = 1.600,00 € |

Die Bezahlung/Überweisung der Lehrgangsgebühren kann nur persönlich und nicht über Dritte (z. B. Vereine oder Verbände) erfolgen!

Hinweis: Nehmen weniger als 12 Personen an der B-/C-Trainer-Kurz-Ausbildung teil, ändert sich die Kalkulationsbasis und damit die Höhe der Lehrgangsgebühren. Der DHB behält sich für diesen Fall eine Absage des Ausbildungsganges vor.

Die jeweils zu entrichtenden Lehrgangsgebühren können bei Nichtteilnahme bzw. Abbruch der Ausbildung nach Lehrgangsbeginn nicht zurückgezahlt werden.

6. PRÜFUNG

6.1. Prüfungsgliederung

Die Prüfung besteht aus:

- einer ca. 30minütigen Lehrprobe
- einer ca. 30minütigen mündlichen Prüfung
- einer Klausur von 120 Minuten

6.2. Prüfungskommission

Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Der Bundeslehrwart oder ein von ihm autorisierter Vertreter aus dem DHB-Lehrstab als Vorsitzender
- Mindestens ein weiteres Mitglied des an der Ausbildung beteiligten Referentenpools.

6.3. Prüfungsergebnis

Die Klausur wird mit den Notenstufen 1,0 / 1,3 / 1,7 / 2,0 / 2,3 / 2,7 / 3,0 / 3,3 / 3,7 / 4,0 / 4,3 / 5,0 / 6,0 bewertet.

- | | | |
|-----|--------------|---|
| (1) | sehr gut | - wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht |
| (2) | gut | - wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht |
| (3) | befriedigend | - wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht |
| (4) | ausreichend | - wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber als Gesamtleistung den Anforderungen noch entspricht |
| (5) | mangelhaft | - wenn die Leistungen den Anforderungen nicht entspricht, jedoch Grundkenntnisse erkennen lässt |
| (6) | ungenügend | - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst Grundkenntnisse kaum vorhanden sind |

Die Gesamtnote wird im Verhältnis 4:3:3 (Lehrprobe : mündliche Prüfung : Klausur) zwischen den drei Prüfungsteilen gebildet.

sehr gut	1,0 - 1,5
gut	1,6 - 2,5
befriedigend	2,6 - 3,5
ausreichend	3,6 - 4,0

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling

- im Gesamtergebnis schlechter als die Note 4,0 abschließt oder ein Teilgebiet mit einem Ergebnis schlechter als die Note 4,3 abschließt,
- von der Prüfung ausgeschlossen wurde,
- einen Termin nicht wahrnimmt und nicht nachweisen kann, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat,
- einen Prüfungsteil abbricht und nicht nachweisen kann, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

6.4. Ordnungswidriges Verhalten

- Vor Beginn der Prüfung sind die Prüflinge über die Folgen des ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren.
- Ordnungswidriges Verhalten des Prüflings während der Prüfung hat den Ausschluss von der Prüfung zur Folge.
- Über das ordnungswidrige Verhalten und über die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem zuständigen Prüfungsvorsitzenden zu unterschreiben.

6.5. Erkranken, Versäumnis

- Sämtliche Ausbildungsteile müssen grundsätzlich vollständig **ohne** Fehlzeiten absolviert werden, um zur B-/C-Lizenz-Prüfung zugelassen werden zu können.
- Ein Prüfungskandidat, der sich krank fühlt, muss dies spätestens vor Beginn der Prüfung erklären. Er hat innerhalb von 3 Werktagen ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Ein Prüfungskandidat, der aus anderen Gründen einen Termin nicht wahrnimmt, muss unverzüglich nachweisen, dass er dieses Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- Ohne zureichenden Grund versäumte Prüfungsteile führen zum Nichtbestehen der Prüfung.
- Die Prüfungskommission setzt für den Kandidaten zur Prüfung neue Termine fest.

6.6. Wiederholung der Prüfung

Ist ein Teilbereich nicht bestanden, kann dieser Prüfungsteil einmal wiederholt werden, frühestens jedoch nach einem Monat, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren.

Sind zwei Teilbereiche nicht bestanden, kann die Gesamtprüfung einmal wiederholt werden, frühestens jedoch nach sechs Monaten, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren.

Eine Anrechnung von Teilen der ersten Prüfung kann erfolgen; die Entscheidung obliegt der Prüfungskommission und muss vor der Zulassung zur 2. Prüfung getroffen werden.

Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Ausbildungsträgers.

7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Abmeldungen von einzelnen Ausbildungsteilen wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen müssen grundsätzlich **vor** Beginn der jeweiligen Ausbildungsmaßnahme **schriftlich** (an die DHB-Geschäftsstelle) erfolgen. Wird durch solche besonderen Gründe eine Fehlzeit von **10 Prozent** der gesamten Ausbildung überschritten, kann die Zulassung zur Prüfung nur unter besonderen Auflagen, über deren Inhalt und Umfang der Bundeslehrwart entscheidet, gewährt werden. Eine Fortführung im nächsten Ausbildungsgang kann angeboten werden.

Dortmund, den 07. Dezember 2017

gez. Axel Kromer
Vorstand Sport

gez. Michael Neuhaus
Bundeslehrwart